

# BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

AUF ANFRAGE DER DGB-HSG VOM 16.05.2024

Gießen, den 04.06.2024

Der Ältestenrat stellt klar, dass der Tätigkeitsbereich von Referent:innen "für besondere Aufgaben" nach § 18 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität weit zu fassen ist. Dem AStA kommt dabei ein besonderes Prärogativ zu, hat sich aber an den Aufgaben der Studierendenschaft, wie sie in § 84 Abs. 2 HessHG normiert sind, zu orientieren. In diesem Sinne ist die Wahl eines Referenten für besondere Aufgaben für die Betreuung eines regelmäßig stattfindenden Spieleabends ein nicht zu beanstandender Vorgang.

## I.

In der vorliegenden Angelegenheit wurde die Frage aufgeworfen, was unter der Bezeichnung „besondere Aufgaben“ im Sinne des § 18 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität zu verstehen ist. Die Satzung der Studierendenschaft gibt keine spezifische Definition für „besondere Aufgaben“. Daher ist eine weite Auslegung des Begriffs zulässig, solange die Aufgaben im Einklang mit den Zielen und Pflichten der Studierendenschaft gemäß § 84 Abs. 2 HessHG stehen. Zu diesen Aufgaben gehört nach Nr. 6 die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden. Dabei ist der Begriff der "kulturellen Interessen" weit zu verstehen und umfasst die vielseitigen kulturellen Betätigungen von Studierenden. Die Betreuung eines Spieleabends fällt unter diese Kategorie, da sie das studentische Leben bereichert und den Gemeinschaftssinn fördert.

## II.

Bezüglich der Frage, ob die Wahl eines:einer Referent:in für besondere Aufgaben nichtig ist, wenn der Beschluss nicht unverzüglich dem Präsidium des Studierendenparlaments mitgeteilt wird, gilt Folgendes: Die Satzung enthält keine explizite Frist für die Mitteilung solcher Beschlüsse. Es besteht keine Informationspflicht gegenüber dem StuPa bei Kooptierungen nach § 18 Abs. 3. Vielmehr ergibt sich aus dem Umkehrschluss aus § 18 Abs. 3 a. E., dass es kein Einvernehmen mit dem StuPa bedarf. Mit der Veröffentlichung der Protokolle wird das StuPa hinreichend informiert. Eine Nichtigkeit des Beschlusses aufgrund einer verspäteten Mitteilung ist daher nicht gegeben, sofern keine spezifische Regelung verletzt wird. Der Ältestenrat lässt jedoch offen, wie sich dies verhält, sollte der:die Referent:in für besondere Aufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten.

## III.

Gleichwohl empfiehlt der Ältestenrat dem AStA, interne Prozesse zur Kommunikation von Entscheidungen zu optimieren, um sicherzustellen, dass relevante Informationen zeitnah an das Präsidium des Studierendenparlaments

## **BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN**

weitergegeben werden. Dazu gehört es insbesondere, die Protokolle zeitnah nach der Sitzung veröffentlicht werden müssen.

### **IV.**

Der Ältestenrat entscheidet daher, dass:

1. Die Wahl eines Referenten für besondere Aufgaben zur Betreuung eines Spieleabends im Einklang mit § 18 Abs. 3 der Satzung steht.
2. Eine verspätete Mitteilung an das Präsidium des Studierendenparlaments nicht zur Nichtigkeit der Wahl führt.

Chiara Bach, Mira Gerber, Till Klein, Henning Tauche